

Kanton Appenzell A. Rh. Departement Bau und Umwelt

Schutzverordnung
Wildruhezone 'südliches Appenzeller Hinterland'

Vom Departement Bau und Umwelt erlassen am: 9. September 2009

Öffentliche aufgelegt vom: 14. September 2009 – 13. Oktober 2009

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden mit Änderungen genehmigt
am: 11. Januar 2011

Gestützt auf Art. 83 Baugesetz (bGS 721.1), Art. 19 Jagdgesetz (bGS 526.2) und Art. 37 Jagdverordnung (bGS 526.21) erlässt das Departement Bau und Umwelt von Appenzell A. Rh. folgende Schutzverordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Wildruhezone südliches Appenzeller Hinterland bezweckt den Schutz der Lebensräume von Wildtieren vor übermässigen Gemeingebrauch. In erster Linie werden die Einstandsgebiete und Wanderrouten der Huftiere sowie die Lebensräume empfindlicher Vogelarten vor Beeinträchtigung geschützt.

Art. 2 Gebiet

Das Gebiet der Wildruhezone südliches Appenzeller Hinterland im Raum Schwägälp-Hochalp umfasst die auf dem Plan bezeichnete Fläche in den Gemeinden Hundwil und Urnäsch. Der Plan ist integrierender Bestandteil der Wildruhezone. Innerhalb der Wildruhezone sind Gebiete von besonderer Bedeutung ausgeschieden, welche im Plan bezeichnet sind. In diesen Gebieten gelten nebst den allgemeinen zusätzlich auch spezielle Bestimmungen zum Schutz störungsempfindlicher Wildtiere.

II. Ausnahmen

Art. 3 Alp- und landwirtschaftliche, forstliche und jagdliche Nutzung, Zugang zu Liegenschaften, amtliche Funktionen

Die alp- und landwirtschaftliche Nutzung, die Waldbewirtschaftung, die ordentliche jagdliche Nutzung und die Anwohner im direkten Zugang zu ihren Liegenschaften sowie Personen in Amtsfunktionen sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.

Der Forstdienst kann Schlagbewilligungen mit Auflagen und Bedingungen versehen, um sicherzustellen, dass bei der Ausführung der forstlichen Eingriffe die Wildtiere möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Jagdverwaltung kann in den jährlichen Jagdvorschriften spezifische Massnahmen erlassen, um die Beunruhigung der Wildtiere infolge Ausübung der Jagd gering zu halten.

Art. 4 Ordentlicher Strassenverkehr

Die Benützung des Strassennetzes im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeiten wird durch die Schutzbestimmungen der Wildruhezone nicht tangiert.

III. Schutzbestimmungen

A. Allgemeine Schutzbestimmungen für die gesamte Wildruhezone

Art. 5 Weggebot im Winter

In der Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. April darf die Wildruhezone nur auf den im Plan bezeichneten oder im Gelände offiziell markierten Wegen und Routen betreten werden. Das Verlassen der Wege und Routen ist untersagt. Das gilt auch für die Aktivitäten Skifahren, Langlauf, Schneeschuhlaufen, Schlitteln.

Art. 6 Sammeln von Pilzen, Beeren und anderen Naturerzeugnissen

Das Sammeln von Pilzen, Beeren und anderen Naturerzeugnissen ist in der ganzen Wildruhezone mit Ausnahme der Lebensraumkernegebiete vom 15. Juli bis 30. September gestattet. Vorbehalten bleiben die speziellen Pilzschutzbestimmungen.

Art. 7 Radfahren, Biken

Radfahren und Biken ist nur auf dem Strassennetz, sofern keine polizeilich signalisierten Fahrverbote bestehen, und den offiziellen, markierten Bike Routen erlaubt.

Art. 8 Reiten

Reiten ist nur auf befestigten Wegen gestattet.

Art. 9 Organisierte Veranstaltungen, Sportwettkämpfe, Anlage von Winterwegen

Organisierte Veranstaltungen, Sportwettkämpfe und dergleichen sowie das Anlegen und Beschildern von Winterwegen und -routen sind bewilligungspflichtig. Gesuche sind an das Oberforstamt zu richten. Das Verfahren richtet sich nach Art. 8 der kantonalen Waldverordnung.

Art. 10 Leinenzwang für Hunde

In der Wildruhezone sind Hunde jederzeit an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Hütehunde und Hunde in Sonderfunktionen (Polizei, jagdliche Nachsuche, Lawinen- und Rettungssuche). Der Leinenzwang für Hunde gilt auch für die Jagd.

Art. 11 Campieren

Campieren und Lagern ist untersagt.

Art. 12 Motocross, Quads, Schneetöfss

Fahrten mit Motocross, Quads, Schneetöfss, usw. sind zu Freizeit- und Tourismuszwecken nicht gestattet. Nicht verboten ist der Einsatz solcher Fahrzeuge, sofern er sich auf die notwendige landwirtschaftliche und forstliche Nutzung sowie den direkten Unterhalt von Infrastrukturen und Wegen beschränkt.

Art. 13 Gleitschirmfliegen

Das Überfliegen der im Plan bezeichneten Gebiete ist nur ab einer minimalen Höhe von 1700 m ü. Meer gestattet. Mit dem Oberforstamt sind zusätzliche Sperrzeiten zu vereinbaren. Start- und Landeplätze sind bewilligungspflichtig. Gesuche sind an das Oberforstamt zu richten.

B. Wildtierlebensräume mit besonderer Bedeutung

Art. 14 ganzjähriges Weggebot

Die Gebiete von besonderer Bedeutung für störungsempfindliche Wildtiere dürfen ganzjährig nur auf den im Plan bezeichneten oder offiziell markierten Wegen und Routen betreten werden. Das Verlassen der Wege und Routen ist untersagt.

Art. 15 Wege mit saisonalem Betretungsverbot

In der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April dürfen die im Plan bezeichneten Wege nicht betreten werden. Auf dem Wanderweg Steinfluh–Gerstenschwend ist vom 1. Dezember bis 30. April die Benützung mit Skis und Snowboard nur zum Aufstieg gestattet. Zusätzlich können zum Schutz von Balzplätzen empfindlicher Tierarten Wege und Routen während der Balzzeit gesperrt werden.

C. Lebensraumkernegebiete

Art. 16 Lebensraumkernegebiete

Die Lebensraumkernegebiete umfassen die wildbiologisch bedeutendsten Kernlebensräume. Sie dürfen ganzjährig nicht betreten werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen werden amtlich verzeigt.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Schutzbestimmungen treten nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsentscheidens in Kraft (Art. 50 Baugesetz bGS721.1).